

## **RF** Die „Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht“ aus gesundheitlichen Gründen wird für folgenden Personenkreis festgestellt:

- Blinde oder nicht nur vorübergehend Sehbehinderte mit einem GdB von wenigstens 60 wegen der Sehbehinderung;
- Hörgeschädigte, mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 allein aufgrund der Hörbehinderung, denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist;
- Behinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen selbst mit Hilfe von Begleitpersonen oder mit technischen Hilfsmitteln (z. B. Rollstuhl) ständig nicht teilnehmen können. Die Betroffenen müssen allgemein von öffentlichen Zusammenkünften ausgeschlossen sein. Es genügt nicht, dass sich die Teilnahme an einzelnen, nur gelegentlich stattfindenden Veranstaltungen verbietet.

## **1. Kl.** „Benutzung der 1. Wagenklasse mit Fahrausweis der 2. Klasse“ ist ausschließlich

Schwerkriegsbeschädigten und Verfolgten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes mit einer Minderung der Erwerbstätigkeit um mindestens 70 v. H. vorbehalten, wenn ihr auf den anerkannten Schädigungsfolgen beruhender körperlicher Zustand die Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordert. Bei schwerkriegsbeschädigten Empfängern der drei höchsten Pflegezulagestufen sowie bei Kriegsblinden, kriegsbeschädigten Ohnhändern und kriegsbeschädigten Querschnittsgelähmten wird das Vorliegen der Voraussetzungen unterstellt.

### Wie beantragt man die Feststellungen?

Entsprechende Antragsformulare erhält man bei dem zuständigen HAVS, aber auch bei den Sozialämtern der Städte und Gemeinden, den örtlichen Fürsorgestellten der Kreise, den Behindertenverbänden und den Vertrauensleuten der Schwerbehinderten in Betrieben und Dienststellen. Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag (Vordruck unter [www.rp-giessen.de](http://www.rp-giessen.de)) ist an das zuständige HAVS zu richten. Der Antragsteller kann dabei selbst bestimmen, welche Behinderungen festgestellt und bewertet

werden. Sofern man im Besitz von aussagefähigen aktuellen ärztlichen Unterlagen ist, empfiehlt es sich, diese dem Antrag beizufügen. Ansonsten werden ärztliche Auskünfte und Unterlagen angefordert. In Einzelfällen kann eine ärztliche Untersuchung erforderlich werden. Ein Rechtsanspruch auf eine versorgungsärztliche Untersuchung besteht nicht. Wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, wird über den Antrag entschieden. Ein positiver Bescheid, der erst ab einem GdB über 20 erteilt wird, enthält den Gesamt-GdB, den Wortlaut der Behinderung(en) sowie die festgestellten Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen.

### Hessische Ämter für Versorgung und Soziales **HAVS Darmstadt**

Schottener Weg 3, 64289 Darmstadt, Tel. 06151 738-0  
zuständig für: *Stadt Darmstadt, Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau und Odenwaldkreis*

### **HAVS Frankfurt am Main**

Walter-Möller-Platz 1, 60439 Frankfurt/M., Tel. 069 1567-1  
zuständig für: *Städte Frankfurt und Offenbach, Landkreis Offenbach und den Hochtaunuskreis*

### **HAVS Fulda**

Washingtonallee 2, 36041 Fulda, Tel. 0661 6207-0  
zuständig für: *Landkreise Fulda, Hersfeld-Rothenburg und den Main-Kinzig-Kreis*

### **HAVS Gießen**

Südanlage 14a, 35390 Gießen, Tel. 0641 7936-0  
zuständig für: *Landkreise Gießen, Marburg-Biedenkopf, den Lahn-Dill-Kreis, Vogelsbergkreis, Wetteraukreis*

### **HAVS Kassel**

Frankfurter Straße 84a, 34121 Kassel, Tel. 0561 2099-0  
zuständig für: *Stadt Kassel, Landkreise Kassel, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis*

### **HAVS Wiesbaden**

Mainzer Straße 35 (Eingang Lessingstr.), 65189 Wiesbaden, Tel. 0611 7157-0  
zuständig für: *Stadt Wiesbaden, Landkreis Limburg-Weilburg, den Rheingau-Taunus-Kreis und Main-Taunus-Kreis*

Weitere interessante Informationen zu diesem Angebot finden Sie auch unter

[www.rp-giessen.de](http://www.rp-giessen.de)

Regierungspräsidium  
Gießen



## Schwerbehindertenrecht Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen



Regierungspräsidium Gießen  
Dezernat 61  
Landesversorgungsamt  
Postfach 10 08 51  
35338 Gießen



Telefon: 0641-303-2723  
Fax: 0641-303-2703  
E-Mail: [pressestelle@rpgi.hessen.de](mailto:pressestelle@rpgi.hessen.de)  
[juergen.klein@rpgi.hessen.de](mailto:juergen.klein@rpgi.hessen.de)  
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

# Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – IX. Buch (SGB), um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.

## Was versteht man unter Behinderung?

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

## Was ist der Grad der Behinderung (GdB)?

Der GdB ist ein Maß für die Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigungen, der nach Zehnergraden abgestuft wird. Liegen mehrere Beeinträchtigungen vor, wird deren Gesamtwirkung beurteilt und ein Gesamt-GdB ermittelt (entspricht nicht der Summe der einzelnen Behinderungsgrade).

Als behinderter Mensch i. S. des Neunten Buches des SGB gilt eine Person mit einem GdB von mindestens 20. Eine Person mit einem GdB ab 50 gilt als schwerbehinderter Mensch.

## Wie wird die Schwerbehinderteneigenschaft festgestellt?

Das für den Wohnort zuständige Hessische Amt für Versorgung und Soziales (HAVS, s. Rückseite) stellt auf Antrag die Behinderung, den Grad der Behinderung und ggf. weitere gesundheitliche Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen fest. Ab einem festgestellten GdB von 50 kann ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt werden. Der Ausweis dient dem Nachweis der Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen, die schwerbehinderten Menschen nach dem SGB IX, nach anderen Vorschriften oder auf freiwilliger Grundlage zustehen.

# Merkzeichen

Bei Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen werden sogenannte Merkzeichen festgestellt, mit denen der behinderte Mensch bestimmte Rechte und Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen kann (z. B. Steuerermäßigungen, Gebührenermäßigungen, Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr, etc.). Die Merkzeichen werden im Schwerbehindertenausweis eingetragen.

## Welche Merkzeichen gibt es?

**G** „**Erhebliche Gehbehinderung**“ liegt vor, wenn jemand in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist, insbesondere wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens auch durch innere Leiden oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden können.

**aG** „**Außergewöhnliche Gehbehinderung**“ ist bei Menschen gegeben, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.

Hierzu zählen z. B. Querschnittsgelähmte, Doppelober- oder -unterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können

Auch Erkrankungen innerer Organe können zu außergewöhnlicher Gehbehinderung führen, dies sind z. B. Herzschäden oder Krankheiten der Atmungsorgane, sofern die Einschränkung der Lungenfunktion oder der Herzleistung für sich allein einen Grad der Behinderung von wenigstens 80 bedingt. Das Gehvermögen muss hierbei auf das Schwerste eingeschränkt sein. Wird ein Rollstuhl benutzt, kommt es darauf an, ob der oder die Betroffene ständig auf ihn angewiesen ist.

**B** „**Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson**“ ist gegeben, wenn schwerbehinderte Menschen bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind. Diese Feststellung bedeutet nicht, dass die schwerbehinderte Person, wenn sie nicht in Begleitung ist, eine Gefahr für sich oder andere darstellt.

Das Merkzeichen B wird stets festgestellt bei Querschnittsgelähmten, Ohnhändern, Blinden und erheblich Sehbehinderten, hochgradig Hörbehinderten, geistig Behinderten und Anfallskranken, bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr anzunehmen ist.

**H** „**Hilflosigkeit**“ ist anzunehmen, wenn jemand infolge seiner Behinderungen nicht nur vorübergehend für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf. Dieses sind insbesondere An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege sowie das Verrichten der Notdurft.

Der Umfang der hierbei erforderlichen Hilfe muss erheblich sein. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten.

**Bl** „**Blind**“ ist, wem das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind anzusehen ist auch der behinderte Mensch, dessen Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als  $\frac{1}{50}$  beträgt oder bei dem andere Beeinträchtigungen des Sehvermögens gleichen Schweregrades vorliegen.

**Gl** „**Gehörlos**“ sind hörbehinderte Menschen, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt. Gehörlos sind auch Hörbehinderte mit einer angeborenen oder später erworbenen, an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegen.